

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/6/19 B714/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1986

Index

74 Kirchen, Religionsgemeinschaften

74/01 Gesetzliche Anerkennung, äußere Rechtsverhältnisse

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

MRK Art9, Art14

StGG Art14, Art15

OrthodoxenG 1967 §1 Abs1 und Abs2

OrthodoxenG 1967 §2 lita

OrthodoxenG 1967 §3 Abs3

OrthodoxenG 1967 §8 Abs2

StV Wien 1955 Art63, Art67

Rechtssatz

OrthodoxenG; Anzeige des Bestehens einer "österreichisch-orthodoxen Kirche der Diözese von Westeuropa" und der Errichtung von vier Kirchengemeinden; Ablehnung der Kenntnisnahme der Anzeige durch den BMUK ohne jedes Ermittlungsverfahren; keine Durchführung eines Mängelbehebungsverfahrens nach §3 Abs3; durch behördliches Verhalten, das die Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft für den staatlichen Bereich iS des Art15 StGG hindert, kein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art14 StGG und in die Religionsfreiheit nach Art9 MRK; keine Bedenken gegen das OrthodoxenG; griechisch-orientalische Kirche ist eine aus selbständigen (autokephalen) Kirchen in wechselseitiger Anerkennung gewachsene Einheit, der sich auch die Kirchengemeinden einfügen müssen; eine "österreichisch-orthodoxe Kirche" innerhalb der griechisch-orientalischen Gemeinschaft offenkundig nicht als autokephale Kirche anerkannt; ausgehend davon vertretbare Annahme, daß ein Ermittlungsverfahren überflüssig sei; keine Verletzung im Gleichheitsrecht

Entscheidungstexte

- B 714/83
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 19.06.1986 B 714/83

Schlagworte

Religionsgesellschaften, Kultusrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Verwaltungsverfahren,

Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B714.1983

Dokumentnummer

JFR_10139381_83B00714_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at